Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 3758.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 21. März 1853. die Vermehrung ihres Gesellschaftsfonds um die Summe von 6,500,000 Rthlrn., sowie einen ferneren Nachtrag zu dem von Uns unterm 2. August 1841. bestätigten Statute beschlossen hat, wollen Wir zu der beabsichtigten Vermehrung des Gesellschaftsfonds Unsere Genehmigung ertheilen und den vorerwähnten, Uns vorgelegten siebenten Nachtrag zu dem Statute der Gesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1853.

Siebenter Nachtrag
zum
Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von Sechs Millionen Fünfmalhundert Tausend Thaler Pr. Crt. vermehrt, die verwendet werden sollen:

1) zur Legung des Doppelgeleises auf dem ganzen Trakte der Hauptbahn, zur Herstellung baulicher Anlagen und Erweiterungen der Bahn, Bahnhöfe und Ladestellen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel, einschließlich Verzinsung bis zur vollständigen Benutzung und Inbetriebsetzung;
2) zur Ausführung der zweiten Sektion der durch die Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere zu führenden Zweigbahn, Beschaffung der Betriebsmittel für den Betrieb durch Pferdekraft und event. Einrichtung der ganzen Zweigbahn auf Dampfbetrieb mit den dafür erforderlichen Betriebsmitteln;
3) zur Vermehrung des Betriebsfonds.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnte Bedarfssumme von 6,500,000 Rthlr. wird durch Kreirung von vierprozentigen Prioritäts-Obligationen aufgebracht. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 3.

Die in Gemäßheit des unterm 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten dritten Nachtrags zum Statute der Gesellschaft kreirten Prioritätsaktien Littr. B. im Betrage von 1,276,600 Rthlrn. werden vom Jahre 1853. ab der Amortisation unterworfen, und dazu aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich 6300 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelöseten Prioritätsaktien ersparten Zinsen verwendet.

(Nr. 3759.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. März 1853. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Legung des Doppelgeleises auf dem ganzen Trakte der Hauptbahn, zur Herstellung baulicher Anlagen und Erweiterungen der Bahn, Bahnhöfe und Ladestellen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel, zur Ausführung der zweiten Sektion der durch die Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere zu führenden Zweigbahn, Beschaffung der Betriebsmittel für den Betrieb durch Pferdekraft, und event. Einrichtung der ganzen Zweigbahn auf Dampfbetrieb mit den dafür erforderlichen Betriebsmitteln, endlich zur Vermehrung des Betriebsfonds, die Aufnahme eines Darlehns von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vorhabens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

2,000	Apoints von	1000 Rthlr.	von Nr.	1	bis	Nr.	2,000
5,000	= =	500	= = =	2001	=	=	7,000
20,000	= =	100	= = =	7001	=	=	27,000

unter der Bezeichnung Littr. D. nach dem anliegenden Schema (I.) stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, den drei Depositarien der Hauptkasse und dem Hauptrendanten, die Zinskupons und Talons von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Hauptrendanten unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

I.

II. u. III.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung

bung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von zwei und dreißig tausend fünfhundert Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1856.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungs-Termin überlassen. Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 8. Februar 1843. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 7. März 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 170.) ausgegebenen 3703 Stück Prioritäts-Aktien und den auf Grund des dritten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 28. April 1845. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 8. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. Seite 73.) ausgegebenen 12,766 Stück Prioritäts-Aktien, sowie den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. März 1851. emittirten 10,000 Stück Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den gegenwärtig neu anzufertigenden 27,000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisations-Plans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution;
zu d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungs-Termine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 3., 7., 8., 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema

Schema I.

Prioritäts-Obligation Litt. D.

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№ ......

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von sechs und einer halben Million Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den ....

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Hauptkassen-Verwaltung.

Eingetragen Fol.

Der Haupt-Rendant.

Schema

Schema II.

Erster Zins-Kupon
der
Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
№ ......
zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Hundert Thaler mit Zwei Thalern.

Breslau, den....................

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema III.

Talon
zu der
Oberschlesischen Prioritäts-Obligation Litt. D.
№ ......

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zins-Kupons für die nächsten zehn Jahre.

Breslau, den....................

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)